

Beschäftigung von Flüchtlingen

FACHVERBAND
DER STUCKATEURE
FÜR AUSBAU UND FASSADE



Asylsuchend, anerkannt, gestattet oder geduldet?

Von wem ist eigentlich die Rede, wenn wir von Flüchtlingen sprechen? Im Allgemeinen sind damit alle Menschen gemeint, die sich aufgrund von Verfolgung, Bürgerkrieg oder schwerer Gewalt gezwungen sehen, ihren Herkunftsort zu verlassen.

Das Recht, einen Asylantrag zu stellen, haben prinzipiell alle Zuwandernden. Aber nicht jeder, der um Schutz nachsucht, wird als Flüchtling anerkannt und erhält Schutzstatus.

Ob der Aufenthalt im Land erlaubt wird, entscheidet in Deutschland das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach einem Asylverfahren. Hinsichtlich der Berechtigung zu bleiben und hier zu arbeiten, werden folgende Personengruppen unterschieden:

A) Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und international Schutzberechtigte erhalten eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen.

Bleibeperspektive: Die Aufenthaltserlaubnis von Asylberechtigten und anerkannten GFK-Flüchtlingen ist zunächst auf drei Jahre befristet. Subsidiär Geschützte erhalten zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr.

B) Personen, die im Rahmen **humanitärer Aufnahmeaktionen** nach Deutschland kommen: Sie erhalten eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis, ohne zuvor ein Asylverfahren durchlaufen zu müssen.

C) Asylsuchende Ausländer/-innen, die einen Antrag auf Schutzzuerkennung gestellt haben, werden als Asylbewerber/-innen oder Asylsuchende bezeichnet. Für die Dauer des Asylverfahrens wird ihnen der Aufenthalt gestattet.

Bleibeperspektive: Bei diesem Status kann keine allgemeine Aussage getroffen werden.

Hinsichtlich bestimmter Herkunftsländer wird aber derzeit von guten Bleibeperspektiven ausgegangen. Dies betrifft zum Beispiel syrische, eritreische und afghanische Asylsuchende und einige weitere Herkunftsländer.



D) Geduldete Personen

Als geduldet gelten Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die jedoch aus rechtlichen, politischen, persönlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden dürfen. Dennoch dürfen Geduldete arbeiten.

Bleibeperspektive: Je nach Grund des Abschiebungshindernisses kann ein Duldungsstatus über Jahre hinweg bestehen bleiben. Geduldete Personen, die seit acht Jahren beziehungsweise sechs Jahren (bei minderjährigen Kindern) in Deutschland leben, können ein humanitäres Bleiberecht in der Regel erlangen, wenn sie ihren Lebensunterhalt überwiegend selbst sichern können.

Sie möchten einen Flüchtling einstellen?

→ Bewerber/-innen mit einem humanitären Aufenthaltstitel, als anerkannte Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Geschützte haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt

→ Für Asylsuchende und Geduldete, wenn sie sich länger als vier Jahre im Bundesgebiet aufhalten Vorrangprüfung und Prüfung der Gleichwertigkeit der Arbeitsbedingungen - aber Beschäftigungsverbote für Geduldete sind möglich

→ Für Asylsuchende und Geduldete (ohne Beschäftigungsverbot, mit Aufenthaltsdauer zwischen drei und 15 Monaten) Vorrangprüfung; diese entfällt nach 15 Monaten, die Gleichwertigkeit der Arbeitsbedingungen muss aber weiter geprüft werden.



Was Sie bei einer Einstellung beachten müssen

Sie kennen einen Flüchtling, der in Ihrem Betrieb eine Ausbildung machen möchte oder eine Stelle sucht?
Hier finden Sie heraus, ob und wie Sie ihn einstellen dürfen.

Welchen Status hat die geflüchtete Person?

